

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss, überlassene Unterlagen

1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen bzw. Verträge zwischen der EMCO Deutschland GmbH, Frühlingstraße 6, 83278 Traunstein und dem Kunden, insbesondere für alle Verkäufe und Lieferungen sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Nebengeschäften und sonstigen Leistungen. Die AGB gelten auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall insbesondere bei künftigen Ergänzungs- und Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Webseite (www.emco-world.com). Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die EMCO Deutschland GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote des Lieferers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – durch Lieferung des bestellten Gegenstandes oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

3. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und unter Anwendung der jeweils letztgültigen Fassung der Incoterms, ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

3. Der Besteller darf nur mit unbestritten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen gegen einen Anspruch des Lieferers aufrechnen.

4. Zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung, Teillieferungen

1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab dem jeweiligen Auslieferungswerk des Lieferers ab Werk und unter Anwendung der jeweils letztgültigen Fassung der Incoterms. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Lieferer vor ihrem Ablauf seine Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt hat oder die Ware das Werk verlassen hat.

2. Lieferfristen sind für den Lieferer mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung unverbindlich. Sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeiten unserer Lieferanten.

3. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer bestimmter Ereignisse und Hindernisse und die dadurch bedingten Verzögerungen sind auch dann nicht von Lieferer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Dazu gehören Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbote der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, Pandemien, Einschränkung des Energieverbrauchs, Verzögerung in der Anlieferung vom Kunden spezifizierter Komponenten oder Engpässe am Beschaffungsmarkt (Lieferengpässe) usw.

4. Liegt trotz der vorstehenden Bestimmungen ein Lieferverzug vor, so kann der Besteller entweder weiterhin Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bezüglich jener Waren und Leistungen, die der Lieferer bereits geliefert hat oder mit denen der Lieferer noch gar nicht in Verzug ist, kann der Kunde nur dann den Rücktritt erklären, wenn diese ohne die ausständigen Waren nicht in angemessener Weise genutzt werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Besteller dem Lieferer auf seine Kosten zurückzustellen. Wurden die vom Besteller zurückgestellten Waren bereits benutzt, ist der Lieferer berechtigt, ein entsprechendes Nutzungsentgelt zu verrechnen.

5. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

6. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung oder Ausschluss der Leistungspflicht des Lieferers bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. VII. Dies gilt unabhängig davon, ob der Besteller vom Vertrag zurückgetreten ist.

7. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

IV. Leistungsort, Gefahrübergang

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk und unter Anwendung der jeweils letztgültigen Fassung der Incoterms. Maßgeblich ist das jeweilige Auslieferungswerk. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer noch weitere Leistungen wie z.B. den Transport übernommen hat. In diesem Fall

geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe des Liefergegenstands an die Transportperson auf den Besteller über.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Übergabe infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Erfolgt der Versand durch ein Transportunternehmen, hat der Besteller etwaige Beanstandungen (Verlust oder Beschädigung des Liefergegenstands oder Überschreitung der Lieferfrist) innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen (§ 438 HGB) in Textform unmittelbar gegenüber der Transportperson – mit Abschrift an uns - anzuzeigen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher sonstiger Verbindlichkeiten des Bestellers dem Lieferer gegenüber aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer, insbesondere auch aus einem anerkannten Kontokorrentsaldo, vor.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern; dies gilt nicht bei Lieferung von Ersatzteilen. Erforderliche Wartungs- oder Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen.

4. Die Verarbeitung/ Umbildung des Liefergegenstands durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen, ohne dass ihm hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstands zu den anderen verbundenen/vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Erfolgt die Verbindung/Vermischung in einer Weise, dass das Eigentum des Lieferers erlischt, so überträgt der Besteller dem Lieferer einen Anteil an seinem Eigentum oder Miteigentum, der dem Wert des Liefergegenstandes entspricht.

5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann der Lieferer gem. § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und die Rückgabe des Liefergegenstandes verlangen. Gleiches gilt, wenn

- der Besteller gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt oder
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt, insbesondere Pfändungen oder sonstige

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder

ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird oder

- der Besteller mit seinen Gläubigern eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung versucht oder
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers abgewiesen oder
- das Insolvenzverfahren aufgehoben oder eingestellt wird.

6. Der Besteller kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die entstehenden Kosten, insbesondere des Rücktransports, trägt der Besteller. Verlangt der Lieferer die Herausgabe der Ware, gilt dies im Zweifel als Rücktritt vom Vertrag.

7. Wird der Liefergegenstand in einen Staat geliefert oder vom Besteller verbracht, in dem ein Eigentumsvorbehalt nach den vorstehenden Bestimmungen nicht anerkannt wird oder nicht die gleichen Sicherungswirkungen hat, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle ihm obliegenden Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Bestellung eines vergleichbaren Sicherungsrechts erforderlich sind.

VI. Rechte und Ansprüche bei Mängeln (Mängelansprüche)

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, daß er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB nachgekommen ist. Mängel sind schriftlich zu rügen.

2. Bei Lieferung einer gebrauchten Sache sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

3. Mängelansprüche bestehen insbesondere auch dann nicht, soweit der aufgetretene Mangel bedingt und zB. durch einen der folgenden Umstände eingetreten und dieser nicht vom Lieferer zu vertreten ist:

- unsachgemäße, den erteilten Anweisungen widersprechende, Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden,
- unsachgemäße Reparaturen oder
- eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen durch den Kunden,
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder sonstige ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden,
- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Sicherheitsbestimmungen, Wartungsregeln oder sonstiger Vorschriften in Bezug auf den Liefergegenstand durch den Kunden,
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder ungenügende Energieversorgung.

4. Soweit bei Gefahrübergang ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist der Lieferer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise

noch nicht bezahlt, kann der Lieferer die Nacherfüllung davon abhängig machen, daß der Besteller einen - unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen - Teil des Kaufpreises entrichtet.

5. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferer, soweit sie nicht dadurch erhöht wurden, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort verbracht wurde, als es seinem bestimmungsgemäßen, vertraglich vorausgesetzten Gebrauch entspricht

6. Der Besteller ist nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferer eine Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten oder aus sonstigen Gründen ernsthaft und endgültig verweigert, die vom Lieferer gewählte Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist, oder der Besteller dem Lieferer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

7. Die Ansprüche des Bestellers auf Rücktritt vom Vertrag und - nach Maßgabe der Nr. VII - Schadenersatz sind ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist, insbesondere die Eignung des Liefergegenstandes für die vertraglich vorausgesetzte oder bei Gegenständen der gleichen Art übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich eingeschränkt ist. In diesem Fall kann dem Besteller das Recht zur Minderung des Kaufpreises zustehen. Das Recht zur Minderung ist im Übrigen ausgeschlossen.

8. Schadenersatz statt der Leistung kann der Besteller unter den in vorstehender Nr. VI.6. genannten Voraussetzungen verlangen, es gelten jedoch die Einschränkungen aus Nr. VII.

9. Mängelansprüche des Bestellers gegen den Lieferer verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Für Mängelansprüche bei einem Liefergegenstand, der entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie für die in Nr. VII.2. bis VII.5. genannten Ansprüchen gilt abweichend von Satz 1 die gesetzliche Regelung.

10. Für Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen in Nr. VII.

11. Jede weitere Haftung für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen, sofern der Lieferer diese nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

VII. Haftung

1. Alle anderen, über die in diesen Bedingungen vereinbarten Ansprüche hinausgehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - namentlich wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, sonstiger Pflichtverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung, werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen. Der Lieferer haftet insbesondere nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden, z. B. entgangenen Gewinn, oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

2. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers

beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers beruhen. Unberührt bleibt auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferer beruhen, haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen des Lieferers, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Diese Begrenzung gilt auch für Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz statt der Leistung oder auf Aufwendungsersatz - auch in den Fällen der Nr. VI.6 in Verbindung mit Nr. VI.8 - die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Lieferer beruhen.

4. Einer Pflichtverletzung des Lieferers steht eine Pflichtverletzung durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

5. Der Lieferer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Besteller Schadenersatzansprüche wegen einer vom Lieferer übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes geltend macht. Für Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, haftet der Lieferer in diesem Fall jedoch nur, soweit der Besteller durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

6. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer verjähren in zwei Jahren; die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Bestellers verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in fünf Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Die Verjährung von Mängelansprüchen gem. Nr. VI.9 Satz 2 sowie die gesetzliche Verjährung der in Nr. VII.2 bis VII.5 genannten Ansprüche (auch soweit es sich dabei um Mängelansprüche handelt) bleiben unberührt.

7. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

VIII. Vertragliches Rücktrittsrecht

1. Ein vertragliches Rücktrittsrecht besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

2. Bei Ausübung eines etwaigen vertraglichen Rücktrittsrechts gilt: Die Rücksendung hat auf Kosten des Bestellers und ohne Nachnahme zu erfolgen. Bei Rücksendung ist unbedingt die Lieferschein- und Rechnungsnummer anzuführen. Die Erteilung einer Gutschrift setzt voraus, dass der Liefergegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zurückgesandt wurde.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Sondervereinbarungen mit Vertretern

Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Sondervereinbarungen jeglicher Art mit den Mitarbeitern und Vertretern des Lieferers im Innen- und Außendienst, insbesondere Beschaffensvereinbarungen und die Übernahme einer Garantie, gelten nur dann, wenn diese von den Geschäftsführern oder Prokuristen des Lieferers in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich bestätigt werden.

XI. Datenschutz

Der Besteller stellt zum Zwecke der Werbung sowie Zusendung von Information- und Werbematerial über die Produkte und Einladungen zu themenspezifischen Veranstaltungen Daten zur Verarbeitung bis auf Widerruf zur Verfügung. Der Besteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten automatisiert oder konventionell verarbeitet und gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zum oben angeführten Zweck. Gemäß der entsprechenden Datenschutzbestimmungen und Datenschutz-Richtlinien werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für eine angemessene Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten. Die Zustimmungserklärung hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Bestellers kann jederzeit per E-Mail an [info@emco.at] widerrufen werden. Mittels eines formlosen Antrages kann der Kunde jederzeit per E-Mail an [info@emco.at] Auskunft über die gespeicherten und/oder verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten. Betroffenenrechte (Antrag auf Berichtigung der Daten, Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung) können mittels formlosen Antrages per E-Mail an [info@emco.at] eingebracht werden. Anträge werden innerhalb eines Monats bearbeitet und der Antragsteller wird nach erfolgtem Bearbeitungsprozess schriftlich über die durchgeführten Maßnahmen informiert. Sollte der Antrag nicht oder nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden, hat der Kunde

die Möglichkeit sich mittels einer Beschwerde an die Deutsche Datenschutzbehörde zu wenden.

XII. Höhere Gewalt

1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die für die Parteien von außen kommen, unvorhersehbar und unabwendbar sind und mit angemessenen, zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden sind, insbesondere Pandemien, Engpässe am Beschaffungsmarkt (Lieferengpässe), Streiks oder Arbeitskämpfe. Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Besteller kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er den Lieferer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.

2. Die Parteien haben bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Anderenfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

3. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, wird der Besteller und der Lieferer im Verhandlungsweg eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Lieferer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR sowie des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

2. EMCO Deutschland GmbH kann ausschließlich nur beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Sitz von EMCO Deutschland GmbH geklagt werden. EMCO Deutschland GmbH hat darüber hinaus das Wahlrecht alle Streitigkeiten durch die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter nach den Wiener Regeln in deutscher Sprache entscheiden zu lassen.